



**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß**  
**§ 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten**  
**und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags**  
**Nordrhein-Westfalen am 31. März 2022**

**Kosten im Rahmen der Impfungen gegen SARS-CoV-2**

Nach § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2022 wird beantragt, die mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen (HFA) vom 10. Februar 2022 (Vorlage 17/6380) für den Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) bei Titelgruppe 88 im Kapitel 11 010 zur Verfügung gestellten Mittel unabhängig von einer Kostenbeteiligung des Bundes zur Fortsetzung der Impfungen gegen SARS-CoV-2 verwenden zu dürfen.

Zur Sicherstellung der Finanzierung der staatlichen Impfangebote im Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis zum 31. Dezember 2022 hat der HFA mit der Vorlage 17/6380 zusätzliche Landesmittel in Höhe von 424 Mio. EUR bereitgestellt. Die Höhe der erforderlichen Landesmittel wurde unter der Annahme kalkuliert, dass der Bund wie bisher die Hälfte der Kosten erstattet. Das Bundesgesundheitsministerium hat die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bislang jedoch nicht entsprechend angepasst. Für das Land besteht damit keine Rechtssicherheit hinsichtlich der Bundesbeteiligung. Die Kreise und kreisfreien Städte benötigen jedoch eine verbindliche Erklärung der Kostenerstattung.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

Vor diesem Hintergrund wird beantragt, die bereits bewilligten 424 Mio. EUR auch unabhängig von einer Kostenbeteiligung des Bundes und damit mindestens zur Herstellung einer Kostensicherheit für die Monate April bis August 2022 verwenden zu dürfen. Diese Regelung kommt nur dann zum Tragen, wenn der Bund die anteilige Finanzierung nicht fortführen sollte. Das MAGS ist weiterhin bemüht, zeitnah eine verbindliche Zusage des Bundes über die Erstattung der Hälfte der Kosten herbeizuführen.



Lutz Lienenkämper